



STADT BAD KISSINGEN

Satzung über das Hallenschwimmbad der Stadt Bad Kissingen (Hallenschwimmbadsatzung) vom 04. Februar 1965

Beschluß des Stadtrates. 03. Februar 1965

Bekanntmachung: 26. Februar 1965
(KGAMBI. Nr. 47)

Aufgrund von Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.1.1952 erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Das Hallenschwimmbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Kissingen. Das Hallenschwimmbad ist Gemeindeeigentum.

§ 2

Mit dem Betrieb des Hallenschwimmbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. S. 1592) verfolgt. Der Betrieb dient als öffentliche Einrichtung der Erholung, Förderung der Gesundheit und sportliche Betätigung und Ertüchtigung der Bevölkerung.

§ 3

Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bades.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Badebetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen den 4. Februar 1965

Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß
Oberbürgermeister